

Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für

Qualitätsweine



Stand: 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Grundanforderungen	2
2.1. Anforderungen an die Ware	2
2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung	2
2.3. Anforderungen an die Herkunft	2
3. Überwachung	3
3.1. Zulassungsprüfung	3
3.2. Routineüberwachungen	3
4. Kosten	4
5. Schlussbemerkungen	4

Anlagen

Anlage 1 Muster

Produkt-Prüfbericht

1. Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Qualitätsweine, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind oder werden sollen. Für das Qualitätszeichen zugelassene Erzeugnisse sind:

- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (QbA)
- Kabinett (KAB)
- Spätlese (SPL)
- Auslese (AUL)
- Beerenauslese (BAL)
- Trockenbeerenauslese (TBA)
- Eiswein

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit den gültigen Zeichensatzungen sowie den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

2. Grundanforderungen

2.1. Anforderungen an die Ware

Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den aktuellen gesetzlich festgelegten Bestimmungen, den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen.

Das Erzeugnis muss der „Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung Saale-Unstrut“ entsprechen und durch die Gebietsweinprämierung (Saale-Unstrut) mindestens mit der Prämierung Silber ausgezeichnet sein.

2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 2.1 und 2.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht. Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2.3. Anforderungen an die Herkunft

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die einzelnen Schritte der Wertschöpfungskette mit entsprechenden Lieferverträgen bzw. Lieferdokumenten und damit einhergehend die Herkunft der verwendeten Rohstoffe zu belegen. Entsprechend der Zeichensatzung müssen 90 % der Rohstoffe (erste Erzeugungsstufe) von Be- und Verarbeitungsprodukten aus Thüringen oder den angrenzenden Landkreisen (bzw. der für das jeweilige Produkt definierten Gebietskulisse*) stammen.

Mit dem Zeichen gekennzeichnete Erzeugnisse müssen aus selbst erzeugten Trauben im eigenen Betrieb in Thüringen hergestellt werden. Die Herkunftsbezeichnung darf nicht weiter gefasst sein, als es den Bestimmungen der jeweiligen Landes- oder Gebietsweinprämierung entspricht.

** Als definierte Gebietskulisse gilt im Allgemeinen eine definierte Region oder ein Land der Europäischen Union.*

3. Überwachung

3.1. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines Produktes. Bei der Zulassungsprüfung muss das Produkt im Rahmen der Gebietsweinprämierung (Saale-Unstrut) geprüft werden. Die Laboruntersuchungen müssen nach akkreditierten Methoden von einer anerkannten Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Zusätzlich erfolgt eine Vor-Ort-Begehung des Betriebes durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle. Die Zulassungsprüfungen für weitere Produkte des Betriebes bestehen nur aus einer Produktprüfung.

Für die Organisation der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Ware (Produktprüfung) ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen die normale Handelsware repräsentieren und dürfen nicht für das Qualitätszeichen gesondert produziert werden. Nach Abschluss der Produktprüfung muss das Ergebnis der der beauftragten Stelle des Lizenzgebers übermittelt werden. Bei negativem Prüfergebnis der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung vornehmen lassen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoß - wie in den Zeichensatzungen definiert - vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich. Führen die Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

3.2. Routineüberwachungen

Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine anerkannte Prüfeinrichtung. Das Produkt muss einmal jährlich im Rahmen der Gebietsweinprämierung (Saale-Unstrut) geprüft werden. Der Nachweis der Produktprüfung soll gemäß 3.1 erfolgen. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, werden die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten nach den gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen sowie der Zeichensatzung durch die beauftragte Stelle des Lizenzgebers sanktioniert.

Diese behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten bzw. eine Zuwiderhandlung der allgemeinen Anforderungen sowie der Grundanforderungen zu befürchten ist.

Sollte der geforderte Nachweis über die Durchführung der Produktprüfung ohne Angabe von Gründen nicht rechtzeitig im geforderten Rhythmus der beauftragten Stelle übermittelt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

In diesem Fall muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird die Genehmigung zur Nutzung des Qualitätszeichens für das Produkt entzogen.

Die Überprüfung der Anforderungen gemäß 2.3 erfolgt einmal jährlich in Form einer Abfrage der Rohstoffnachweise für die lizenzierten Produkte durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

4. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung (Punkt 2.1) in Zusammenhang stehenden Kosten.

5. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.